

Rahmenkonzept Qualitätsmanagement

Rahmenkonzept Qualitätsmanagement.

Das weiterentwickelte Rahmenkonzept Qualitätsmanagement liegt vor. Das «neue» Rahmenkonzept fokussiert sich stärker auf die Aspekte der Qualitätssicherung und -entwicklung. Es richtet sich vermehrt auf die Wirkungen des Qualitätsmanagements aus, gewährt den einzelnen Schulen mehr Handlungsspielraum und überträgt ihnen damit auch mehr Verantwortung. Der administrative Aufwand und die kantonale Auslenkung werden deutlich reduziert.

Mit Einbezug der Verbände der Schulleitungen und der Lehrpersonen sowie der Einwohnergemeinden wurde das bisherige «Rahmenkonzept Qualitätsmanagement für Kindergarten und Volksschule 2007» den veränderten Rahmenbedingungen angepasst und weiterentwickelt. Dieses erste Rahmenkonzept unterstützte die Schulen darin, die Grundstrukturen eines schulinternen Qualitätsmanagements zu erarbeiten und trug dazu bei, dass der Aufbau an den meisten Volksschulen des Kantons Solothurn weitgehend abgeschlossen ist. Damit stehen den geleiteten Schulen heute wirksame Instrumente für die fachliche Führung sowie die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität zur Verfügung.

Neu vier Qualitätselemente

Im Zentrum des neuen Rahmenkonzepts Qualitätsmanagement der Volksschule stehen vier Elemente.

Die Elemente 1 und 2 gehören zum «Fokus Unterricht» und sind auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität der einzelnen Lehrperson ausgerichtet:

Element 1: Individual-Feedback

Das Individual-Feedback dient als Instrument der Vertiefung der kritischen Reflexion und der Weiterentwicklung des eigenen Unterrichts.

Element 2: Einsichtnahme der Schulleitung in die Arbeit der Lehrpersonen

Die Einsichtnahme der Schulleitung in die Arbeit der Lehrpersonen dient der Würdigung der geleisteten Arbeit und



Titelbild «Rahmenkonzept Qualitätsmanagement der Volksschule Kanton Solothurn».

der rechtzeitigen Erkennung von Qualitätsdefiziten.

Die Elemente 3 und 4 gehören zum «Fokus Schule» und sind auf die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der ganzen Schule ausgerichtet.

Element 3: Interne Schulevaluation

Die Interne Schulevaluation dient der entwicklungsorientierten Standortbestimmung der Schule.

Element 4: Externe Schulevaluation

Die Externe Schulevaluation dient alle sechs Jahre der rechenchaftsorientierten Standortbestimmung der Schule.

Anforderungen an die Ausgestaltung der Elemente

Individual-Feedback

Das Individual-Feedback dient der kritischen Reflexion des eigenen Unterrichts. Die Lehrpersonen reflektieren periodisch die eigene Praxis. Das Hinterfragen nimmt Bezug auf schulintern festgelegte Leitsätze und basiert auf der Rückmeldung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Kollegen und Kolleginnen sowie der Selbsteinschätzung.

Einsichtnahme in die Arbeit der Lehrpersonen

Die Schulleitung verschafft sich einen verlässlichen Einblick in die Arbeit der Lehrpersonen, insbesondere in die Unter-

richtsqualität. Bei Bedarf wird sie mit den einzelnen Personen Entwicklungsmaßnahmen vereinbaren bzw. schulweit für das gesamte Kollegium festlegen. Grundlage für die Beurteilung der Arbeit der Lehrpersonen bilden die Kriterien und Indikatoren im Leporello vom Dezember 2014 «Qualitätsmerkmale für die Arbeit der Lehrperson».

Interne Schulevaluation (ISE)

Jede Schule führt in regelmässigen Abständen Selbstevaluationen durch. Zu wichtigen Themen und Entwicklungsschwerpunkten werden schulintern geltende Leitsätze (Soll-Zustand) festgelegt, der Ist-Zustand erfasst und Schritte zur Weiterentwicklung aufgezeigt (entwicklungsorientierte Funktion der ISE).

Externe Schulevaluation (ESE)

Alle sechs Jahre findet eine externe Schulevaluation statt, die von einem externen unabhängigen Evaluationsteam durchgeführt wird. Die ermittelten Daten dienen der Schule als Grundlage für ihre Standortbestimmung und als Qualitätsnachweis gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde und dem Kanton (rechenchaftsorientierte Funktion der ESE).

Informationsveranstaltungen

Nach den Sportferien werden Informationsveranstaltungen des Volksschulamtes durchgeführt.

Eingeladen werden die Präsidien der Aufsichtsbehörden der Regel- und Sonderschulen, die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte mit dem Ressort Bildung sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter.

Termine:

- Dienstag, 24. Februar, 19 bis 20.30 Uhr, Kreisschule Mittelgösgen
- Donnerstag, 26. Februar, 19 bis 20.30 Uhr, Grenchen, Aula Schulhaus 4
- Donnerstag, 5. März, 19 bis 20.30 Uhr, Kreisschule Dorneckberg, Büren

Volksschulamt Kanton Solothurn



Erfahrungsstufen: 1 = 0, 17 = 16

Lohnsystem Kanton Solothurn. Seit Einführung des neuen Lohnsystems im Jahr 1996 (BERESO) gilt für die Angestellten der Verwaltung und für die Lehrpersonen eine einheitliche Lohn-tabelle. Dabei wurden jedoch die Erfahrungsstufen unterschiedlich bezeichnet. Mit Einführung einer neuen Software wird dies nun geändert. Dabei handelt es sich um eine rein formale Änderung, sie hat keine Auswirkungen auf den Lohn der Lehrpersonen.

Ab Januar 2015 werden die Personal-daten der Lehrpersonen der Volksschule neu mit der kantonalen Software SAP HR erfasst. Diese löst das bisherige und inzwischen veraltete Schul-Informationssystem (SIS) ab. Diese Umstellung macht eine rein formale Anpassung der 16 Erfahrungsstufen bei den Lehrpersonen notwendig, da diese bis anhin von 1 bis 17 nummeriert waren, beim Verwaltungspersonal jedoch von 0 bis 16.

Harmonisierung Lohn-tabelle

Künftig werden also die Erfahrungsstufen aller Lehrpersonen an Volksschulen um 1 Stufe reduziert, was jedoch überhaupt keinen Einfluss auf den jeweiligen Lohn hat.

Wer die Erfahrungsstufe 12 hatte, hat neu bei exakt dem gleichen Lohn die Erfah-

rungsstufe 11. Die Anpassung bezieht sich ausschliesslich auf die Bezifferung der Erfahrungsstufen. Damit sind weder inhaltliche noch finanzielle Veränderungen verbunden.

Erfahrungsstufen

Das Personalamt setzt für das Verwaltungspersonal beim Eintritt in den Staatsdienst die Anfangsbesoldung fest, deren Höhe sich aus der entsprechenden Lohn-klasse (Grundlohn) und der aufgrund der mitgebrachten Erfahrung festgelegten Erfahrungsstufe (Erfahrungszuschlag) ergibt.

Die Lehrpersonen der Volksschule werden vom Personalamt auf Vorschlag des Volksschulamtes in die Lohnklasse eingereiht. Die Erfahrungsstufe wird vom Volksschulamt jedoch selbst bestimmt. Dabei werden die Erfahrungen aus dem Schuldienst an öffentlichen Volksschulen berücksichtigt und der Anfangslohn auf einer der Erfahrungsstufen festgelegt. Dabei haben in der Vergangenheit Personalamt (0 bis 16) und Volksschulamt (1 bis 17) eine unterschiedliche Nummerierung angewendet. Die Einführung der neuen Software macht nun eine Harmonisierung der kantonalen Lohn-tabellen notwendig.

Reine Kosmetik ...

Das Volksschulamt hat die Schulleitungen und die Gemeinden über die notwendig

gewordene «kosmetische» Anpassung mit Schreiben vom 20. November 2014 informiert.

... ohne finanzielle Auswirkungen

Die Anpassung der Erfahrungsstufen hat für die Lehrpersonen der Volksschule keine finanziellen Auswirkungen.

- Wer im Jahr 2014 bereits in der obersten Erfahrungsstufe 17 eingeteilt war, ist ab 1. Januar 2015 bei gleichem Lohn in der neu obersten Erfahrungsstufe 16 eingeteilt.
- Bei den übrigen Lehrpersonen wird die Erfahrungsstufe 2015 zwar für ein weiteres Jahr der Erfahrungsstufe 2014 entsprechen, der Lohn erhöht sich jedoch selbstverständlich um den den Lehrpersonen zustehenden Betrag einer Erfahrungsstufe (GAV Art. 126ff).

Andi Walter, Volksschulamt Kanton Solothurn

Rechtsfragen rund um Schülertransporte

Rechtsecke. Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im SCHULBLATT von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um Schülertransporte.

Darf jedermann Schülertransporte durchführen?

Nein. Sofern die Schülertransporte regelmässig und gewerbmässig erfolgen, braucht es gemäss der Verordnung über die Personenbeförderung des Bundes eine Bewilligung des entsprechenden Kantons. Regelmässigkeit liegt vor, wenn zwischen den gleichen Orten innerhalb von höchstens 15 Tagen mehr als zwei Fahrten durchgeführt werden.

Gewerbmässigkeit ist gegeben, wenn jemand Schülerinnen oder Schüler gegen Entgelt befördert oder wenn er sie kostenlos befördert, um einen sonstigen geschäftlichen Vorteil zu erlangen.

Dürfen Lehrpersonen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen der Kategorie B zu einem Schulanlass fahren?

Definitionen: Mit Schulanlass ist ein einzelner Anlass gemeint (es liegen also keine regelmässigen Fahrten vor). Motorwagen der Kategorie B haben ein

Gesamtgewicht von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Sitzplätze ausser dem Fahrersitz.

Wenn eine Lehrperson den entsprechenden Ausweis besitzt, darf sie Schülerinnen und Schüler zu einem Schulanlass fahren (dies aus der Optik des Strassenverkehrsrechts). Für Lehrpersonen gelangt allerdings analog die Bestimmung von § 160 des Gesamtarbeitsvertrages des Kantons Solothurn zur Anwendung, wonach für Fahrten die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen sind, sofern dies nicht zu einem wesentlichen Zeitverlust führt.

Diese Bestimmung ist im vorliegenden Kontext aus Gründen der Sicherheit bedeutungsvoll und streng auszulegen. Das heisst: Im Zweifelsfall ist immer der öffentliche Verkehr zu wählen.

Dürfen Lehrpersonen Schüler/-innen mit einem Motorwagen der Kategorie D und D1 zu einem Schulanlass fahren?

Vorbemerkung: Auch hier gilt, dass nur in absoluten Ausnahmefällen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrs verzichtet werden darf. Motorwagen der Kategorie D sind Motorwagen zum Personentransport mit mehr als acht Sitzplätzen ausser dem Fahrersitz. Motorwagen der Kategorie D1 verfügen über mehr

als acht, aber nicht mehr als 16 Sitzplätze ausser dem Fahrersitz.

Wer über den entsprechenden Ausweis verfügt, darf grundsätzlich mit den besagten Motorwagen fahren. Allerdings besteht eine gewichtige Einschränkung: Wer mit Motorwagen der Kategorie D oder der Kategorie D1 Personentransporte durchführen will, benötigt zusätzlich zum entsprechenden Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personentransport (vgl. Art. 2 der Chauffeurzulassungsverordnung des Bundes).

Gibt es Ausnahmen?

Ja. Wer für rein private Zwecke Personen transportiert, benötigt keinen Fähigkeitsausweis für den Personentransport. Die Ausnahmebestimmung ist allerdings restriktiv auszulegen: Von einem privaten Zweck ist nur dann zu sprechen, wenn kein Zusammenhang mit dem Beruf besteht (zum Beispiel bei einer Fahrt für einen Verein, der mit der beruflichen Tätigkeit der betroffenen Person nichts zu tun hat). Demgegenüber handeln Lehrpersonen eindeutig in beruflichem Rahmen, wenn sie an einen Schulanlass fahren. So liegt zum Beispiel ein beruflicher Zusammenhang vor, wenn eine Sportlehrperson mit Schülerinnen und Schülern eines schulinternen Volleyballteams an einen Wettkampf fährt.

Dürfen Schülerinnen und Schüler mit einem Motorwagen an einen Schulanlass fahren?

Es findet sich keine gesetzliche Bestimmung zur Frage, ob Schülerinnen und Schüler mit privaten Motorfahrzeugen an schulische Anlässe fahren und allenfalls noch Mitschüler mitnehmen dürfen. Wer über den entsprechenden Führerausweis verfügt, darf gemäss dem Strassenverkehrsrecht grundsätzlich an beliebige Orte fahren und Personen mit sich führen (auch wenn die Mitfahrenden noch nicht volljährig sind). Die Verantwortung liegt einzig beim Fahrzeugführer. Die Lehrpersonen haben allerdings das Recht, aus schulorganisatorischen Gründen verbindlich anzuordnen, dass sämtliche Schülerinnen und Schüler den öffentlichen Verkehr benützen müssen.
Dr. Philippe Grüninger, Abt. Recht DBK

